

Ärztliches Zeugnis gemäß §§ 55 ÄrzteG und 140 h Abs. 5 NO

für die Eintragung einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) gemäß 140 h NO

Zum Zwecke der Eintragung einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) gemäß §140 h Abs 1 Z 3 NO bestätigt der unterfertigende Arzt/ die unterfertigende Ärztin, dass

Herr/ Frau:
geboren am:
wohnhaft in:
SV Nummer:

auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung seiner/ihrer Entscheidungsfähigkeit folgende Angelegenheiten des § 269 ABGB nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen vermag (Zutreffendes ist anzukreuzen), jedoch die Bedeutung und Folgen der Erwachsenenvertretung sowie der Verfügung "in den Grundzügen" noch verstehen kann, seinen/ihren Willen danach zu bestimmen und sich entsprechend zu verhalten (§ 244 ABGB):

- 1) Entscheidungsfähigkeit liegt vor
 - 2) Entscheidungsfähigkeit liegt nicht vor
 - 3) Entscheidungsfähigkeit nicht beurteilt
- 1) 2) 3)

- Wirkungsbereich § 269 (1) Z 1: Vertretung in Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
- Wirkungsbereich § 269 (1) Z 2: Vertretung in gerichtlichen Verfahren,
- Wirkungsbereich § 269 (1) Z 3: Verwaltung sämtlicher Einkünfte, Vermögen und Verbindlichkeiten,
- Wirkungsbereich § 269 (1) Z 4: Abschluss von Rechtsgeschäften zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs,
- Wirkungsbereich § 269 (1) Z 5: Entscheidung über medizinische Behandlungen und Abschluss von damit im Zusammenhang stehenden Verträgen,
- Wirkungsbereich § 269 (1) Z 6: Änderung des Wohnortes und Abschluss von Heimverträgen,

Wirkungsbereich **§ 269 (1) Z 7**: Vertretung in nicht in Z 5 und 6 genannten sonstigen personenrechtlichen Angelegenheiten

Wirkungsbereich **§ 269 (1) Z 8**: Abschluss von nicht in Z 4 bis 6 genannten Rechtsgeschäften

(d.h. alle über die Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens hinausgehenden Rechtsgeschäfte die nicht im Zusammenhang mit der Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs, medizinischen Behandlungen oder dem Abschluss von Heimverträgen stehen.

Es ist anzukreuzen, ob für die jeweiligen Angelegenheiten die Entscheidungsfähigkeit vorliegt (1), fehlt (2) oder dies in Bezug auf die jeweilige Angelegenheit nicht geprüft (3) wurde.

Gemäß § 24 (2) ABGB ist entscheidungsfähig, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann.

Gemäß § 269 (2) ABGB ist vom Wirkungsbereich der in Abs. 1 Z 3 bis 8 geregelten Angelegenheiten immer auch die Vertretung vor Gericht und die Befugnis mitumfasst, über laufende Einkünfte und das Vermögen der vertretenen Person insoweit zu verfügen, als diese zur Besorgung der Rechtsgeschäfte erforderlich ist.

....., am

Ort, Datum

.....

Unterschrift und Stampiglie